

76. 1. Können die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft das Recht zur Führung und Übertragung der Firma im Verhältnis zueinander rechtswirksam als Individualrecht eines einzelnen Gesellschafters behandeln?

2. Kann die sich hieraus ergebende Verbindlichkeit als eine Gesellschaftsschuld konstituiert werden?

I. Zivilsenat. Ur. v. 21. September 1907 i. S. 1. A. W., 2. G. S., 3. G. W. (Bek.) w. Nikolaus M. u. Helene M. (Kl.). Rep. I 502/06.

I. Landgericht Frankfurt a. M., Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Kläger Nikolaus M. war der Sohn und Erbe seines 1902 verstorbenen Vaters Alexander M., die Mitklägerin Helene M. dessen Witwe und Statutarerbin. Verklagt waren 1. A. W., 2. G. S., 3. G. W. Gegen G. S. und G. W. wurde der Antrag gestellt, sie zu verurteilen, die Führung der Firma M. S. zu unterlassen, gegen A. W., ihn zu verurteilen, zu bewirken, daß G. S. und G. W. die Führung der Firma unterließen. Nach der Behauptung der Kläger sollte die Firma M. S., unter der seit Jahrzehnten eine offene Handelsgesellschaft geführt worden war, ausschließliches Eigentum ihres Erblassers gewesen sein, wofür sie sich auf das Kodizill des Jakob M., eines Bruders ihres Erblassers, vom 1. Juli 1891 und auf die Gesellschaftsverträge vom 14. Oktober 1882 und vom 1. Mai 1892 beriefen. Auch stützten sie die Klage auf das ihnen nach § 12 B.G.B. an dem Namen M. zustehende Namensrecht.

Das Landgericht wies die Klage gegen G. S. und gegen G. W. ab, verurteilte aber A. W. nach dem gestellten Antrage. Das Oberlandesgericht aber erkannte auch gegen G. S. und G. W. nach den Anträgen der Kläger.

Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

... „II. Die Berechtigung des Klagenspruchs gegenüber dem Beklagten A. W. folgt unmittelbar aus § 6 des Gesellschaftsvertrages vom 1. Mai 1892 in Verbindung mit § 249 B.G.B. Es ist für die Beurteilung des vorliegenden Streitverhältnisses entscheidend, daß

die beteiligten Gesellschafter das Recht zur Führung und Übertragung der Gesellschaftsfirmen M.-S. im Verhältnis untereinander als ein Individualrecht behandelt und anerkannt haben. So wurde schon in dem Gesellschaftsvertrage vom 14. Oktober 1882, durch den die Brüder M. ihre Prokuristen A. W. und F. S. als Teilhaber aufnahmen, bestimmt, daß hinsichtlich der Fortführung der Firma Jakob M. Bestimmung treffen könne, und daß seine letztwilligen Verfügungen in dieser Hinsicht maßgebend sein sollten. In dem Kodizill des Jakob M. vom 1. Juli 1891 war dann erklärt, daß die Firma M.-S. sein „ausschließliches Eigentum“ sei, und daß er die Firma seinem Bruder und Mitgesellschafter Alexander M. (dem Rechtsvorgänger der Kläger) mit der Befugnis vermache, sie mit den übrigen Gesellschaftern fortzusetzen, eventuell nach deren Ausscheiden allein zu führen. Diese letztwillige Verfügung haben die Kontrahenten des Vertrages vom 1. Mai 1892, darunter der Beklagte A. W., anerkannt, indem sie in § 6 erklärten, daß die Firma M.-S. als solche ausschließliches Eigentum des Alexander M. bleibe, und nach dessen Ableben oder Ausscheiden zunächst auf seine Frau (die Klägerin zu 2), und nach deren Ableben oder Verzicht auf Nikolaus M. (den Kläger zu 1) übergehe, in dessen Mannesstamm sie sich weiter vererbe. Für den — in der Folge tatsächlich eingetretenen — Fall, daß sowohl Frau M. als Nikolaus M. die Gesellschaft nicht fortsetzen wollten, wurde vereinbart, daß A. W. und F. S. die Firma übernehmen und gebrauchen könnten. Dabei verpflichteten sich aber sämtliche Kontrahenten weiter, die Firma nicht an dritte, nicht zur Descendenz des Alexander M., des A. W. oder des F. S. gehörige, Personen zu überlassen, wenn die Genannten selbst der Gesellschaft nicht mehr angehören sollten.

Die Rechtsgültigkeit und Verbindlichkeit dieser Verpflichtung im internen Verhältnis der Gesellschafter kann nicht bezweifelt werden. Insbesondere tritt sie nicht mit dem in § 23 H.-G.-B. aufgestellten Grundsatz, wonach eine Firma nicht ohne das Handelsgeschäft, für das sie geführt wird, veräußert werden kann, in Widerspruch, da eine Führung oder Übertragung der Firma ohne das Geschäft in den bezeichneten Verfügungen nicht vorgesehen ist. Indem der Beklagte A. W. bei seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft das Geschäft samt der Firma M.-S. Personen überließ, die unbefristetmaßen

nicht zur Deszendenz von Alexander M. oder A. W. oder F. S. gehörten, verletzte er seine Pflichten aus dem Vertrage vom 1. Mai 1892 und ist den Rechtsnachfolgern des Alexander M. zum Schadenserfasse, d. h. zur Wiederherstellung des Zustandes verpflichtet, der bestehen würde, wenn er seiner Vertragspflicht genügt hätte.

III. Die Bestimmung in § 6 des Vertrages vom 1. Mai 1892 lautet ganz allgemein:

„Eine Überlassung der Firma an dritte, nicht zur Deszendenz der Herren Alexander M. oder A. W. oder F. S. gehörige Personen ist unstatthaft.“

Sie begründete nach der rechtlichen Auffassung des Oberlandesgerichts nicht nur eine Verbindlichkeit der einzelnen Kontrahenten für ihre Person, sondern sie hatte den Zweck, eine Gesellschaftsschuld zu statuieren, mit der Wirkung, daß sie gemäß § 130 H.G.B. auch für alle in der Folge in die Gesellschaft eintretenden Gesellschafter maßgebend blieb, daß also auch diese für ihre Erfüllung hafteten. Diese Beurteilung, die vom Oberlandesgerichte eingehend und unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse motiviert wird, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere unterliegt es keinem Bedenken, daß Verbindlichkeiten, die sich auf die Führung der Gesellschaftsfirma beziehen, auch von der offenen Handelsgesellschaft als solcher übernommen werden; denn sie sind wesentlich vermögensrechtlicher Natur, und der Zweck der Bestimmung des § 6 konnte, wie das Oberlandesgericht zutreffend hervorhebt, nur dann erreicht werden, wenn für ihre Erfüllung die unter der Firma der offenen Handelsgesellschaft vereinigten Personen als Gesamtschuldner hafteten, und zwar sowohl die dormaligen als die künftig eintretenden. Offenbar hat dies auch den Kontrahenten des späteren Gesellschaftsvertrages vom 31. Januar/6. Februar 1903 vorgeschwebt; denn hier wurde bestimmt, daß, falls A. W. infolge Kündigung des F. S. das Geschäft übernehme, oder falls nach seinem Tode seine Erben als Kommanditisten beteiligt blieben, oder falls Nikolaus M. nach dem Tode des A. W. in das Geschäft eintrete, die bisherige Firma unverändert weiter geführt werden könne, daß aber in anderen Fällen nach dem Ausscheiden des A. W. die Fortführung der Firma nur mit einem das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatze gestattet sei. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob, wenn die Beklagten G. S. und G. W. die

Firma M.-S. mit einem solchen Zusatze führten, der in Frage stehenden Verbindlichkeit der Gesellschaft entsprochen wäre. Jedenfalls steht die unveränderte Fortführung der Firma M.-S. durch die Beklagten G. F. und G. W. mit der erwähnten Verbindlichkeit in Widerspruch. Sie sind daher zur Unterlassung dieser Firmenführung verpflichtet, wobei es unerheblich ist, ob sie bei ihrem Eintritte in die Gesellschaft jene Verbindlichkeiten kannten, oder nicht. Ein Schutz des guten Glaubens kommt hier nicht in Frage. Die Gesellschafter haften nach § 130 H.G.B. auch für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die sie bei ihrem Eintritte nicht gekannt haben.

Zutreffend hat das Oberlandesgericht den Klagenanspruch auch aus den § 12 B.G.B. und § 37 H.G.B. begründet. Die Beklagten G. F. und G. W. gebrauchen den Namen M. in ihrer Firma; sie gebrauchen ihn unbefugt, weil die Vorschrift des § 24 H.G.B. durch die Bestimmungen des § 6 des Vertrages vom 1. Mai 1892 in einer auch für die neu eintretenden Gesellschafter bindenden Weise im internen Verhältnis der Gesellschafter und ihrer Rechtsnachfolger zueinander außer Kraft gesetzt ist. Sie verletzen sonach durch die unbefugte Firmenführung vertragliche Rechte der Kläger (§ 37 H.G.B.) und auch das Interesse (§ 12 B.G.B.), das diese daran haben, daß nicht andere als die in § 6 erwähnten Personen sich des im Geschäftsleben altrenommierten Namens M. bedienen.“ . . .